**Notbetreuung für Horte, Kinder im Grundschulalter**

**Notbetreuung in Horten der Gemeinde Tauche entsprechend der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg**

**Seit dem 4. Januar 2021 ist die Hortbetreuung für Grundschulkinder untersagt.** Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Während der Schulzeit liegt die Notbetreuung der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe in der Zuständigkeit der Grundschule und wird analog zum Hort organisiert. Ein Antrag auf Notbetreuung im Hort/für Schule kann ab sofort gestellt werden. Die seit dem 04.01.2021 bereits genehmigten Notbetreuungsanträge haben weiterhin bestand. Hier muss kein neuer Antrag gestellt werden.

**Die Notbetreuung im Hort gilt für:**

* Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
* Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in einem kritischen Infrastrukturbereich innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
* Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Das Land Brandenburg hat hierzu in der aktuellen [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](http://los-ikiss.intranet.l-os.de/media/custom/2689_4505_1.PDF?1618813679) Festlegungen getroffen.

Für Kinder der ersten bis sechsten Schuljahresstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind oder Kinder, soweit ein Personensorgeberechtigter in einem nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereich innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

1. Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9. Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13. Veterinärmedizin,
14. Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
15. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16. Bestattungsunternehmen.

Die Notbetreuung in kommunalen Horten wird durch die jeweils zuständige Kommune organisiert. Der Landkreis bearbeitet die Anträge zur Notfallbetreuung in Horten in freier Trägerschaft. Die Bescheinigung über die Bestätigung der Notbetreuung dient ebenfalls zur Vorlage in der Schule.

**Hinweis zum Ausfüllen des Antrags**

Es ist unbedingt notwendig, dass die Auskunft zur Arbeitstätigkeit durch den Arbeitgeber für alle im Antrag aufgeführten Personen eingereicht wird. Auch für den Partner der in keinem strukturrelevanten Bereich tätig ist, erfolgt damit der Nachweis, dass eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Bitte senden Sie Ihre Bedarfsanzeige ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse:

[kita-schulen@gemeinde-tauche.de](mailto:kita-schulen@gemeinde-tauche.de)

**Eine Entscheidung über einen Antrag auf Notbetreuung wegen Kindeswohlgefährdung obliegt ausschließlich dem Landkreis Oder-Spree. Einen entsprechenden Antrag senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:**

[**kita-notfallbetreuung@landkreis-oder-spree.de**](mailto:kita-notfallbetreuung@landkreis-oder-spree.de)